

Vorlage an den Landrat

Nichtformulierte Initiative «Autofreie Sonntage»; Rechtsgültigkeit

vom 13. August 2024

1. Ausgangslage

Am 18. März 2024 ist die am 8. September 2022 im Amtsblatt publizierte formulierte Initiative «Autofreie Sonntage» eingereicht worden.

Gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GS 27 .820, SGS 120, GpR) wurde von der Landeskanzlei verfügt, dass die formulierte Initiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei vom 30. April 2024 im Amtsblatt vom 2. Mai 2024).

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat am 14. Mai 2024 den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat gebeten, die Rechtsgültigkeit der nichtformulierten Initiative «Autofreie Sonntage» abzuklären.

2. Wortlaut der Initiative

Nichtformulierte Volksinitiative «**Autofreie Sonntage**»

Die Kantonsregierung ist dafür besorgt, an vier Sonntagen im Jahr die Strassen von 08:00-20:00 Uhr für Autos, Lastwagen und Motorräder zu sperren.

Der Kanton definiert Ausnahmen zur oben genannten Regelung (u.a. für öffentliche Verkehrsmittel, öffentliche Dienste usw.).

Die Initiative soll die Lebensqualität im Kanton aus folgenden Gründen erhöhen:

- Der durch den motorisierten Verkehr erzeugte Lärm und die Abgase sind eine Belastung für die Bevölkerung, insbesondere für Personen, die an stark frequentierten Strassen oder an beliebten Motorradstrecken wohnen.
- Familien, älteren Menschen und Sportlern bieten die autofreien Sonntage eine Möglichkeit die Strassen gefahrlos zu nutzen z. B. für einen Fahrradausflug.

3. Rechtsgültigkeit der Initiative

Mit Schreiben vom 17. Juli 2024 vertritt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Auffassung, dass die Rechtsgültigkeit der nichtformulierten Initiative «Autofreie Sonntage» nicht gegeben sei. In seinem Bericht führt er insbesondere aus, dass «das Volksbegehren offensichtlich gegen Art. 82 Abs. 1 BV sowie Art. 2 SVG i.V.m. Art. 3 SVG [verstösst], wonach der Bund Vorschriften über den Strassenverkehr erlässt und für alle oder einzelne Arten von Motorfahrzeugen zeitliche, für die ganze Schweiz geltende Fahrverbote erlassen kann. Die

Kantone dahingegen können einzig für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs erlassen (Art. 3 Abs. 2 SVG). Ferner können die Kantone den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr nur dann vollständig untersagen oder zeitlich beschränken, sofern keine Durchgangsstrassen betroffen sind (Art. 3 Abs. 3 BV). Eine flächendeckende Befreiung des motorisierten Individualverkehrs im Kanton Basel-Landschaft, wie dies die Volksinitiative verlangt, ist vor dieser Ausgangslage nicht möglich. Der Kanton Basel-Landschaft ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zudem nicht befugt, den motorisierten Verkehr auf seinem Hoheitsgebiet per Rechtssatz generell zu beschränken. Der Kanton verfügt nicht über die dafür erforderliche Rechtssetzungskompetenz. Die Initiative kann wegen ihres Wortlauts auch nicht bundesverfassungs- resp. bundesrechtskonform ausgelegt werden.»

4. Anträge

4.1 Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

Die nichtformulierte Initiative «Autofreie Sonntage» wird als rechtsungültig erklärt.

Liestal, 13. August 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

5. Anhang

- Landratsbeschluss
- Gutachten des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat

Landratsbeschluss

über die Rechtsgültigkeit der nichtformulierten Initiative «Autofreie Sonntage»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die nichtformulierte Initiative «Autofreie Sonntage» wird als rechtsungültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: